

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der AMiP – Industrial Engineering GmbH
- Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der AMiP – Industrial Engineering GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

- Die Angebote der AMiP – Industrial Engineering GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Die bei allen Angebotserstellungen und Rechnungslegungen zugrunde gelegte Gebühren- bzw. Honorarrichtlinie ist die HRI der Technische Büros – Ingenieurbüros, herausgegeben durch den zuständigen Fachverband und der Wirtschaftskammer Österreichs. Eine zwischen Angebotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung dieser Honorarrichtlinien durch den Fachverband für Technische Büros – Ingenieurbüros berechtigt die AMiP – Industrial Engineering GmbH zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.
- Enthält eine Auftragsbestätigung der AMiP – Industrial Engineering GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- Alle Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AMiP – Industrial Engineering GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- Die AMiP – Industrial Engineering GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- Die AMiP – Industrial Engineering GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die AMiP – Industrial Engineering GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- Die AMiP – Industrial Engineering GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung die AMiP – Industrial Engineering GmbH Aufträge erteilen.
Die AMiP – Industrial Engineering GmbH ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat die AMiP – Industrial Engineering GmbH den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind durch die AMiP – Industrial Engineering GmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- Die AMiP – Industrial Engineering GmbH hat seine Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug der AMiP – Industrial Engineering GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die AMiP – Industrial Engineering GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die AMiP – Industrial Engineering GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Ist die AMiP – Industrial Engineering GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die durch die AMiP – Industrial Engineering GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar

- Dem Honoraranspruch der AMiP – Industrial Engineering GmbH liegen die vom Fachverband Technischen Büros - Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor.
- Sämtliche Honorare sind bei Nichtvorliegen abweichender Angaben in EURO erstellt.
- In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der die AMiP – Industrial Engineering GmbH.

8.) Geheimhaltung

- Die AMiP – Industrial Engineering GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- Die AMiP – Industrial Engineering GmbH ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die AMiP – Industrial Engineering GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne und anderer technischer Unterlagen

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. der AMiP – Industrial Engineering GmbH sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder auch nur teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der AMiP – Industrial Engineering GmbH zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Die AMiP – Industrial Engineering GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der AMiP – Industrial Engineering GmbH anzugeben.

10.) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder durch die AMiP – Industrial Engineering GmbH anerkannt.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für Verträge zwischen Auftraggeber und der AMiP – Industrial Engineering GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der AMiP – Industrial Engineering GmbH vereinbart.